

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3729 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7125/1-Pr 1/85

1731/AB

1986 -01- 24
zu 1738/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1738/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Maria Hosp und Kollegen (1738/J), betreffend Kindesmißhandlungen im Jahr 1984, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Bei der Staatsanwaltschaft Wien werden erst seit dem Jahre 1985 die Fälle von Kindesmißhandlung gesondert in Evidenz gehalten. Für das Jahr 1984 liegen daher bei der Staatsanwaltschaft Wien keine entsprechenden Unterlagen auf, sodaß auch keine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Zahl über die Anzeigen wegen Kindesmißhandlung im Jahre 1984 angegeben werden kann.

DOK 220P

- 2 -

- a) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien, ausgenommen den Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien, wurden 43 Anzeigen nach dem § 92 StGB eingebracht.
- b) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz wurden 43 Anzeigen nach dem § 92 StGB eingebracht.
- c) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurden 73 Anzeigen nach dem § 92 StGB eingebracht.
- d) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wurden 19 Anzeigen nach dem § 92 StGB eingebracht.

Zu 3:

Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurden drei Verfahren wegen Anzeigen nach § 92 StGB gemäß dem § 412 StPO abgebrochen; in den übrigen Oberstaatsanwaltschaftssprengeln (mit Ausnahme des Sprengels der Staatsanwaltschaft Wien) kam es zu keinem Vorgehen gemäß dem § 412 StPO.

Zu 4 und 5:

- a) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien (ohne Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien) wurden Anzeigen gemäß dem § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt:
- aa) 17 ohne weitere Erhebungen,
- bb) 3 nach weiteren Erhebungen.

- 3 -

- b) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz wurden Anzeigen gemäß dem § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt:
- aa) 17 ohne weitere Erhebungen,
 - bb) 5 nach weiteren Erhebungen.
- c) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurden Anzeigen gemäß dem § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt:
- aa) 39 ohne weitere Erhebungen,
 - bb) 12 nach weiteren Erhebungen.
- d) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wurden Anzeigen gemäß dem § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt:
- aa) 4 ohne weitere Erhebungen,
 - bb) 4 nach weiteren Erhebungen.

Zu 6 und 7:

- a) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien (ohne Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien) wurde in keinem Fall gemäß dem § 109 StPO vorgegangen.
- b) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz wurde in einem Fall gemäß dem § 109 StPO vorgegangen.
- c) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurde in keinem Fall gemäß dem § 109 StPO vorgegangen.

- 4 -

d) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wurde in drei Fällen gemäß dem § 109 StPO vorgegangen.

Zu 8 und 9:

- a) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien (ohne Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien) wird über eine Anklage gegen drei Personen wegen § 92 Abs. 1 StGB berichtet.
- b) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz wurden Strafanträge bzw. Anklagen eingebracht:
6 nach § 92 Abs. 1 StGB,
3 nach § 92 Abs. 2 StGB,
1 nach § 92 Abs. 3 StGB.
- c) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurden Strafanträge bzw. Anklagen eingebracht:
6 nach § 92 Abs. 1 StGB,
keine nach § 92 Abs. 2 StGB,
2 nach § 92 Abs. 3 StGB.
- d) Im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wurden Strafanträge bzw. Anklagen eingebracht:
5 nach § 92 Abs. 1 StGB,
2 nach § 92 Abs. 2 StGB,
1 nach § 92 Abs. 3 StGB.

- 5 -

Zu 10:

1984 wurden im gesamten Bundesgebiet 22 Personen wegen § 92 StGB verurteilt. Davon waren 17 Verurteilungen nach dem § 92 Abs. 1 StGB und fünf nach dem § 92 Abs. 3 StGB.

Zu 11:

Die insgesamt 22 Verurteilungen wegen § 92 StGB verteilen sich auf die Oberstaatsanwaltschaftssprengel wie folgt:

- a) Wien 12 Verurteilungen
- b) Graz 3 Verurteilungen
- c) Linz 4 Verurteilungen
- d) Innsbruck 3 Verurteilungen.

Eine weitere Untergliederung dieser Verurteilungen in den einzelnen Oberstaatsanwaltschaftssprengeln ist in der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht ausgewiesen.

Zu 12:

- a) Im Oberstaatsanwaltschaftssprengel Wien lauteten von den zwölf Verurteilungen wegen § 92 StGB eine auf Geldstrafe (unbedingt über 120 bis 180 TS) und elf auf Freiheitsstrafe (sechs bedingt, davon zwei ein bis drei Monate und vier drei bis sechs Monate, sowie fünf unbedingt, davon eine drei bis sechs Monate, zwei sechs bis zwölf Monate, eine ein bis drei Jahre und eine drei bis fünf Jahre).

- 6 -

- b) Im Oberstaatsanwaltschaftssprengel Graz lauteten von den insgesamt drei Verurteilungen wegen § 92 StGB eine auf Geldstrafe (bedingt über 180 TS) sowie zwei auf Freiheitsstrafe (davon eine bedingt drei bis sechs Monate sowie eine unbedingt drei bis sechs Monate).
- c) Im Oberstaatsanwaltschaftssprengel Linz lauteten von den vier Verurteilungen wegen § 92 StGB eine auf Geldstrafe (unbedingt über 120 bis 180 TS) sowie drei auf Freiheitsstrafe (alle bedingt, davon zwei drei bis sechs Monate und eine sechs bis zwölf Monate).
- d) Im Oberstaatsanwaltschaftssprengel Innsbruck lauteten von den drei Verurteilungen wegen § 92 StGB eine auf Geldstrafe (bedingt über 180 TS) sowie zwei auf Freiheitsstrafe (davon eine bedingt ein bis drei Monate sowie eine unbedingt im Ausmaß von ein bis drei Jahren).

Zu 13 bis 17:

Zu diesen Fragen weist die Gerichtliche Kriminalstatistik kein Zahlenmaterial auf, noch konnten die Oberstaatsanwaltschaften hiezu Angaben machen.

Zu 18:

Die Summe der bei den Staatsanwaltschaften (ausgenommen Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien) im Jahre 1984 eingebrachten und auf die oben beschriebene Weise erledigten

- 7 -

Fälle beträgt 178 Anzeigen. Geht man davon aus, daß der Anteil des (allgemeinen) Geschäftsanfalls der Staatsanwaltschaft Wien rund 20 % des Geschäftsanfalls im ganzen Bundesgebiet ausmacht, so ergibt sich eine hochgerechnete Zahl von 214 einschlägigen Anzeigen bei den Staatsanwaltschaften im Jahre 1984.

Vergleicht man damit die vom Bundesminister für Inneres am 18.11.1985 im Finanz- und Budgetausschuß (für die ersten drei Quartale 1984) genannte Zahl von 160 Anzeigen seitens der Sicherheitsbehörden, so ergibt die Hochrechnung für das ganze Jahr 1984 ebenfalls etwa 214 einschlägige Anzeigen.

Im übrigen verweise ich auf die Vorbemerkungen des jährlichen Berichts der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich zur Frage der Verwendung und Aussagekraft Polizeilicher und Gerichtlicher Kriminalstatistiken.

23. Jänner 1986

W. Ofr

DOK 220P